

II.

Uebersicht des preussischen Staatsrechts.

A. Quellen des preussischen Staatsrechts.

§. 73.

Jeder Staat hat, wie bereits entwickelt worden, sein eigenes Staatsrecht, so wie er seine innere Verfassung und Verwaltung frei ordnen kann. Dies ist nun namentlich auch der Fall mit den Staaten des ehemaligen deutschen Reiches, welche bei dessen Auflösung die Souveränität erhielten. Es bildet indessen die Verpflichtung, nichts gegen das Interesse des deutschen Bundes anzuordnen, unter den zu demselben gehörigen Regenten in staatsrechtlicher Beziehung eine Vereinigung, welcher auch der preussische Staat hinsichtlich der Provinzen, mit welchen er dem Bunde beigetreten ist, angehört.

§. 74.

Der preussische Staat hat hinsichtlich seiner Bestandtheile früher grofsentheils zum deutschen Reiche gehört, es ist also hier das deutsche Staatsrecht *a)* historisch von grofser Wichtigkeit und als Quelle besonders zu berücksichtigen. Auch die Sammlungen der Reichstagsschlüsse, Reichsabschiede *b)*, so wie die Staatsrechte einzelner deutschen Länder sind von Werth, um die Entwicklung der jetzigen Verhältnisse zu verfolgen. Es sind ferner zu erwäh-

nen: die Staatsherkommen, da dem Gewohnheitsrechte auch in staatsrechtlicher Beziehung die ihm gebührende Stelle nicht abzusprechen ist.

a) J. St. Pütter: Litteratur des teutschen Staatsrechts 1776. J. S. Ersch Litteratur der Jurisprudenz und Politik. 1811. J. R. von Roth, Staatsrecht teutscher Reichslande 1740.

b) Sammlung der Reichs-Abschiede. Frankfurt 1747. 2 Bde.

Pachner von Eggendorf: Sammlung der Reichsschlüsse von 1663 an, Regensburg 1740 und 1776.

§. 75.

Als Hausgesetze gehören hierher:

1) Die Hausverordnung des Kurfürsten Albrecht Achilles (1473), daß nach seinem Tode die brandenburgischen Länder in Franken nicht unter mehr als zwei Prinzen vertheilt, alle übrigen Länder aber ungetheilt bei der Kurlinie bleiben sollten. Es wurde zugleich bestimmt, daß, wenn nur zwei Prinzen vorhanden wären, der eine die brandenburgischen, der andere die fränkischen Länder erhalten, und eine Vereinigung dieser Länder allein in dem Falle Statt finden solle, wenn nur ein Prinz da wäre.

2) Der Geraische Haus-Vertrag (1598), zwischen dem Kurfürsten Joachim Friedrich und dem Markgrafen George Friedrich von Ansbach, setzte fest, daß die Mark Brandenburg stets ungetheilt bleiben und dem erstgeborenen Prinzen, mit der Anwartschaft auf das Herzogthum Preussen, auf Pommern u. s. w. zufallen, die brandenburgischen Länder in Franken aber nur an zwei Nebenlinien fallen, und diese ihren Antheil nach dem Loose erhalten sollten. Die andern Prinzen sollten bis zum 18. Jahre ihre Erziehung vom Kurfürsten und dann entweder eine Apa-

nage von 6000 Thalern oder Stifte und andere Ländereien erhalten.

3) Das Edikt Friedrich Wilhelm I. vom 13. August 1713, wodurch bestimmt wird, daß die von ihm besessenen Länder ein ewiges Fideicommiss seyn sollen. Im Jahre 1809 ist durch das Edikt vom 6. Nov. die Unveräußerlichkeit der Domainen wieder aufgehoben, und die Art und Weise, wie Domainenverkäufe Statt finden können, bestimmt worden. Das Gesetz ist von sämtlichen Prinzen des königlichen Hauses und den Landständen unterzeichnet.

§. 76.

Erbverbrüderungen sind namentlich

1) mehrfach mit Sachsen und Hessen geschlossen. Die erste wurde unter der Regierung Friedrich des Eisernen im Jahre 1457 abgeschlossen. Die letzte Erneuerung und Bestätigung derselben geschah unter der Regierung des Kurfürsten Johann Sigismund zu Naumburg am 29. März 1614.

2) Mit dem Herzoge von Liegnitz und Brieg (1537) unter der Regierung Joachim II. Brandenburg sollte beim Aussterben des Hauses Liegnitz, die Herzogthümer Liegnitz und Brieg, das Haus Liegnitz aber beim Aussterben des brandenburgischen Hauses, Kotbus, Krossen, Teupitz und Zossen erhalten.

3) Mit dem Hause Hohenzollern im Jahre 1695 von Friedrich III. (König Friedrich I.). Beim Aussterben jenes Hauses sollten dessen Lande an das Haus Brandenburg, beim Aussterben dieses die brandenburgisch-fränkischen Fürstenthümer an Hohenzollern fallen.

4) Der Vertrag zu Wittstock 1442 zwischen dem Kurfürsten Friedrich dem Eisernen und Mecklenburg. Es war nämlich im Jahre 1415 Friedrich I. das Land Wenden von dessen Fürsten zu Lehn auf-

getragen, dasselbe indessen bei der Erledigung (1436) von den meklenburgischen Herzogen eingenommen. Der erwähnte Vergleich schlichtete die deshalb entstandenen Streitigkeiten dahin, daß das Land Wenden bei Meklenburg bleiben, Meklenburg aber nach dem Aussterben des gesammten Mannsstammes an das Haus Brandenburg fallen sollte. Die meklenburgischen Stände leisteten ein für allemal die eventuelle Erbhuldigung, und der Kurfürst nahm den Titel eines Fürsten von Meklenburg, Wenden, Schwerin und Rostock an. Der noch jetzt anerkannte Vertrag ist zuletzt im Jahre 1787 erneuert worden.

§. 77.

Die sonstigen Quellen des preussischen Staatsrechts betreffen entweder den ganzen Staat oder einzelne Theile desselben und es müssen vorzüglich folgende hier genannt werden:

1) Das allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten (publ. den 5. Febr. 1794). Dasselbe behandelt nicht nur das Privat-, sondern auch das öffentliche Recht, und unterscheidet sich hierdurch wesentlich von den Gesetzbüchern anderer Staaten. Eine umfassende Darstellung des Staatsrechts ist indessen in dem preussischen Landrechte nicht vorhanden. Außerdem haben spätere Gesetze manches darin Enthaltene aufgehoben oder abgeändert.

2) Die Gesetz-Sammlung für die preussischen Staaten, welche mit dem 27. October 1810 begonnen hat und sämmtliche Gesetze enthält, sie mögen das Privat- oder das öffentliche Recht betreffen.

3) Die Provinzial-Amtsblätter. Die darin publicirten Verordnungen haben ebenfalls allgemeine Gültigkeit.

4) Die Myliusschen Ediktensammlungen (*cor*

pus marchicarum constitutionum und novum corpus constitutionum marchicarum).

5) Die Rescripte der Ministerien. Man hat die gesetzliche Kraft der ministeriellen Verordnungen häufig in Zweifel ziehen wollen, es ist indessen in der Regel nicht zu bestreiten, daß die Art und Weise der Einführung eines Gesetzes, nachdem der Entwurf zu demselben durch den Staatsrath dem Könige zur Sanction vorgelegt worden und diese erfolgt ist, den höheren Behörden überlassen bleiben muß.

6) Der Code Napoleon, in welchem sich indessen nur wenige das Staatsrecht betreffende Verordnungen vorfinden. *Mylii corpus constit. Magdeburgic.*, der *codex Augustaeus* für Sachsen (cf. Handbuch des sächsischen Staats-Rechts von Weifse), und das *Bulletin des loix* für die ehemals französischen Provinzen, so wie das westphälische Gesetzbulletin für das ehemalige Königreich Westphalen.

Die Uebersicht der preussischen Gesetze würde durch die große Anzahl der seit Publication des Landrechts ergangenen neuen Verordnungen sehr erschwert worden seyn, wenn nicht ausgezeichnete Privatsammlungen dieselbe wesentlich erleichterten. Es gehören hierher namentlich:

1) von Kamptz Annalen der preussischen innern Staatsverwaltung.

2) von Kamptz Jahrbücher für die preussische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung.

3) von Strombeck Ergänzungen des allgemeinen Landrechts.

4) Mathis juristische Monatsschrift.

5) Kleins Annalen der preussischen Gesetzgebung.

Insofern als das Staatsrecht des rheinischen Bundes wenigstens ein historisches Interesse behält,

ist dasselbe auch hier nicht zu übergehen. Es genügt indessen aus den vielen Schriften, welche dasselbe behandeln, folgende heraus zu heben:

1) von Kamptz: Litteratur des Staats-Rechts des rheinischen Bundes in dessen:

Beiträgen zum Staats- und Völkerrecht. 1 Band. Berlin 1815.

2) Der rheinische Bund, herausgegeben von P. A. Winkopp. Heft I. — LXVI. Frankfurt am Main 1806 — 1813.

3) Das Archiv der Regierung und Gesetzgebung der gesammten rheinischen Bundes-Staaten. Würzburg 1808.

4) Germanien; eine Zeitschrift für Staatsrecht, Politik und Statistik von Deutschland, herausgegeben vom Geh. Regierungs-Rath Crome und vom Prof. Jaup in Gießen. Bd. 1—IV. 1808—1812. Die Fortsetzung dieser Zeitschrift erschien nachher unter dem Titel: Europa und Germanien.

5) C. H. L. Pölitz Handbuch der Geschichte und Statistik des Rheinbundes. Leipzig 1810.

6) Guél. Wiesand comment. de abrogationis legum Germanicarum vi et effectu in civitatibus Foederi Rheno adscriptis praesertim in earum formam. Servestae 1810.

7) Codex diplomaticus, betreffend die Errichtung der rheinischen Conföderation und die Auflösung der deutschen Reichsverfassung (in den europäischen Annalen. 1806. St. IX. Nr. 2.).

8) E. A. Haus, über die Wirkungen der Auflösung der deutschen Reichs-Verfassung auf das deutsche Privat-Fürstenrecht (Rh. B. H. XXVIII. Nr. 3.).

9) Magazin für die Handlung und Handelsgesetzgebung Frankreichs und der damit verbündeten Staaten,

vom Freiherrn von Fahrenberg. Heidelberg. Heft I — VI. 1810 ff.

10) Gönner: Von den Veränderungen, welche der Umsturz der deutschen Staatsverfassung in dem vormaligen Particular-Staatsrecht einzelner Reichsländer im gegenwärtigen Zustande der Souveränität hervorbringt (in dessen Archiv für die Gesetzgebung und Reform des juristischen Studiums. Landshut 1808. B. I. H. I. Abh. I.).

11) Julius Graf von Soden, über die National-Repräsentation in den rheinischen Bundes-Staaten (in den Miscellen für die neueste Weltkunde. 1811. Nr. 67.).

B. Gebiet des preussischen Staats.

§. 78.

Jeder Staat muß, seinem Begriffe nach, nothwendig ein Gebiet haben. Dasselbe besteht aus dem Grundeigenthume, welches den Schutz der Regierung genießt und dessen Besitzer dieser, als Unterthanen, zum Gehorsam und zur Treue verpflichtet sind. Der Begriff des Gebiets führt also zu einem moralischen Verhältnisse, welches die Besitzer eines Landesdistrikts, in sofern sie ein geschlossenes Ganze bilden, betrifft, und von diesen auf das Ganze der ihnen zugehörigen Grundstücke übertragen wird.

§. 79.

Ueber das Gebiet des Staates übt der Regent das Ober-Eigenthum (*dominium eminens*) aus, welches in staatsrechtlicher Hinsicht die Grundeigenthümer verpflichtet, ihre Grundstücke auf keine Art von dem Territorium zu trennen, während es in völkerrechtlicher Beziehung das Recht ist, die andern Staaten an der Ausübung von Souveränitätsrechten in dem Gebiete zu hindern.